

Die neuen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien

Sabine Lieberknecht

In der Öffentlichkeit nur wenig beachtet, wurde im Juli 2002 ein neues Jugendschutzgesetz (JuSchG)¹ verkündet, das im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)² am 1.4.2003 in Kraft trat.

Im Bereich des Jugendmedienschutzes ist nun zwischen Trägermedien und Telemedien zu unterscheiden. Während für Trägermedien das vom Bund erlassene Jugendschutzgesetz einschlägig ist, fallen die Telemedien überwiegend in den Regelungsbereich der einzelnen Bundesländer, die sich jedoch mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auf eine bundeseinheitliche Regelung verständigt haben.

Trägermedien werden in § 1 Abs. 2 JuSchG als „Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind“ definiert. Darunter sind neben Druckschriften auch Schallplatten, Video- und Audiokassetten und mobile Datenträger wie Disketten, CD-ROMs und DVDs zu verstehen.

Telemedien sind gemäß § 1 Abs. 3 JuSchG „Medien mit Texten, Bildern oder Tönen, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden“. Dazu zählen z.B. alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind, Angebote zur Nutzung anderer Netze, Angebote im Bereich der Individualkommunikation wie z.B. Telebanking und Angebote zur Nutzung von Telespielen.

Eine wichtige Änderung im Bereich der Trägermedien beinhaltet § 12 JuSchG. Während bisher nur Kino- und Videofilme der Alterskennzeichnung unterliegen, besteht nunmehr eine Kennzeichnungspflicht auch für alle Computerspielprogramme. Eine Ausnahme bilden Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme, die als „Infoprogramm“ bzw. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sein müssen.

Für die Kennzeichnung sind die Hersteller verantwortlich. Das Gesetz enthält jedoch keine Übergangsvorschrift für Trägermedien, die sich bereits im Handel oder in Bibliotheken befanden, als die Änderung in Kraft trat.

1 Gesetz v. 23.7.2002, BGBl. I, 2730

2 veröffentlicht in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Bundesländer

Hier haben die Länder in einer Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 JuSchG eine Regelung mit Wirkung ab 1.4.2003 getroffen. Danach soll das auf die Empfehlung der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) hinweisende Zeichen bei bereits fertig produzierten Bildträgern, auf denen es nicht mehr befestigt werden kann, bis zum 31.12.2003 auf der Hülle angebracht werden. Für fertig produzierte Hüllen, auf denen das Zeichen nicht mehr angebracht werden kann, soll bis zum 31.12.2003 ein auf die Hülle aufgeklebter Sticker, der das Zeichen wiedergibt, ausreichen. Ausnahmsweise kann der Anbieter bis zum 31.12.2003 im Benehmen mit der jeweiligen obersten Landesjugendbehörde auch dafür sorgen, dass die vorhandene Alterskennzeichnung festgestellt und bei der Abgabe an Kinder und Jugendliche berücksichtigt wird, ohne dass eine Kennzeichnung erfolgt.

Infoprogramme und Lehrprogramme können bis zum 31.12.2004 ohne Kennzeichnung an Hülle und Bildträger angeboten werden, wenn die Kennzeichnung am Regal erfolgt und eine schriftliche Erklärung des Anbieters über die offensichtlich nicht vorliegende Jugendbeeinträchtigung vorliegt.

Den Bibliotheken wird empfohlen, zeitnah selbst eine Kennzeichnung der vorhandenen Bildträger vorzunehmen. Auskunft über die Altersfreigabe einzelner Titel gibt die Datenbank der USK³. Ist der Titel dort nicht enthalten, empfiehlt sich die Suche in der Indizierungsliste der Bundesprüfstelle.⁴ Zur Kennzeichnung sollten in Lizenz der USK gefertigte Etiketten verwendet werden.⁵

Bildträger mit Spielprogrammen, die vor 1994 hergestellt worden sind, sind in der Datenbank der USK nicht verzeichnet und dürfen nach der geänderten Rechtslage Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Für dieses Problem gibt es noch keine Lösung. Sowohl für Träger- als auch für Telemedien ist das Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Medien an Minderjährige auch ohne Indizierung verboten. Die ent-

3 www.usk.de

4 Die Bundesprüfstelle gibt alle drei Monate die Broschüre „BPjM-Aktuell“ heraus. Sie enthält eine Liste der indizierten Trägermedien und der Medien, die beschlagnahmt oder eingezogen wurden. In den Zwischenmonaten werden aktuelle Listenergänzungen als BPjM-Kurzinfo an die Abonnenten versandt. Bibliotheken können die Broschüre auf Anfrage im Freiverteiler erhalten. Sie steht mittlerweile auch als Digitalversion zur Verfügung. Bestellungen sind zu richten an Forum Verlag Godesberg GmbH, Ferdinandstr. 16, 41061 Mönchengladbach, Fax 02161/ 209183, E-Mail: contact@forumvg.de
Außerdem werden die Indizierungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

5 erhältlich bei: Peter Haase, Anton-Emmerling-Str. 32, 90513 Zirndorf;
Fax: 0911-6001831; E-Mail: info@peter-haase.de

sprechenden Regelungen finden sich in § 15 Abs. 2 JuSchG und § 4 Abs. 1 JMStV.

Mit der Gesetzesänderung wurden weitere Medieninhalte benannt, die die gesetzlichen Vertriebsbeschränkungen auslösen. Neben Gewaltdarstellung, Volksverhetzung und Pornografie gehören nun auch kriegsverherrlichende Inhalte, Darstellungen von sterbenden und leidenden Menschen, die die Menschenwürde verletzen und geschlechtsbetonte Darstellungen Minderjähriger zum Katalog der schwer jugendgefährdenden Inhalte. Eine wesentliche Neuerung ist bezüglich der Telemedien darin zu sehen, dass virtuelle, d.h. elektronisch simulierte Darstellungen den realen gleichgesetzt werden.

Träger- und Telemedien mit jugendgefährdendem Inhalt dürfen Minderjährigen ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden. Darunter sind gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG und § 5 Abs. 1 JMStV Medien zu verstehen, „die geeignet sind, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden“. Sie bedürfen jedoch der Indizierung. Wie bisher kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) bestimmte Medien auf Antrag in eine Liste aufnehmen. Sie darf nun gemäß § 21 Abs. 4 JuSchG aber auch von Amts wegen tätig werden, was die aus dem herkömmlichen Verfahren resultierende lange Reaktionszeit verkürzen könnte⁶. Die Liste selbst wird wie folgt unterteilt: Listenteile A und B enthalten jugendgefährdende oder strafbare Trägermedien, die nicht im Internet erhältlich sind. Diese Teile der Liste werden öffentlich geführt. Telemedien oder auch online abrufbare Trägermedien werden in nicht öffentliche Listen aufgenommen, um zu verhindern, dass die Listen ungewollt zu einem Wegweiser für jugendgefährdende Inhalte pervertieren⁷, wobei Teil C jugendgefährdende Medien und Teil D Medien mit strafbarem Inhalt enthält.⁸

Für Telemedien enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Aussagen über den Umfang der Verantwortung der Diensteanbieter. Nach der bestehenden Rechtslage, geregelt im Teledienstegesetz (TDG), sind Diensteanbieter für eigene Informationen verantwortlich. Sie tragen aber keine Verantwortung für fremde Inhalte und sind nicht verpflichtet, fremde Informationen zu überwachen. Hier stellt § 5 JMStV die spezielle Regelung zum Jugendschutz

6 Frenzel, AfP 2002, 191ff. (195)

7 Liesching, NJW 2002, 3281ff. (3285)

8 Teil A und B der Liste können wie oben beschrieben erlangt werden. Teil C und D werden durch die Bundesprüfstelle an die Obersten Landesjugendbehörden und an die Kommission für Jugendmedienschutz übermittelt. Im übrigen sind sie nicht zugänglich.

dar. Danach hat der Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nicht wahrnehmen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV in Verbindung mit § 11 JMStV kann dies durch den Einsatz von so genannten Jugendschutzprogrammen⁹ (Filtersoftware) geschehen, in die laut § 24 Abs. 5 JuSchG regelmäßig indizierte Telemedien aufgenommen werden. Diese Programme sind nicht zwingend vorgeschrieben, sondern stellen nur eine von mehreren Möglichkeiten dar. Sie sind aber für Bibliotheken ein effektives Mittel, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Die Aufsicht in Jugendschutzfragen im Bereich der Telemedien wurde neu gestaltet. Sie soll im Zusammenspiel zwischen den in ihrer Position gestärkten Selbstkontrolleinrichtungen und der neu gegründeten Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) funktionieren¹⁰. Als so genannte Co-Regulierung oder „regulierte Selbstregulierung“ würde sie damit den Empfehlungen des Europarates und der Europäischen Union¹¹ entsprechen. Organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz angebunden, wird durch die obersten Landesjugendbehörden eine gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („Jugendschutz.net“) gebildet, deren Aufgabe es sein wird, die Angebote der Telemedien zu überprüfen.

Die neuen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien werden sich erheblich in der Anwendungspraxis auswirken. Hervorzuheben ist insbesondere die Trennung in Träger- und Telemedien, die entweder die Anwendung des Jugendschutzgesetzes oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zur Folge hat. Für Bibliotheken ist insbesondere zu beachten: Während zuvor nur Trägermedien mit Filmprogrammen eine Alterskennzeichnung aufweisen mussten, gilt dies nun auch für Trägermedien mit Computerspielprogrammen. Im Bereich der Telemedien ist wie zuvor dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche keine entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote wahrnehmen. Das kann durch geeignete Filtersoftware geschehen.



9 s. z.B. unter www.jugendschutz.net/filtering/index.html

10 Kreile/ Diesbach, ZUM 2002, 849ff. (852)

11 Palzer, ZUM 2002, 875ff. (878)